

Verordnung

über

Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes.

(Vom 5. Dezember 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 1./4. Dezember
1886, betreffend den Landsturm;

in der Absicht, in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr
für den Nachschub und die Verstärkung der Feldarmee zu
sorgen und die für die sekundären Hilfsleistungen erforder-
lichen Mannschaften zu gewinnen,

beschließt:

I. Dienstpflicht.

Art. 1. Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurück-
gelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, der nicht
im Auszug oder in der Landwehr eingetheilt ist, hat die
Pflicht, im Landsturm zu dienen.

Im Landsturm können auch Freiwillige Aufnahme finden,
welche das 17. Altersjahr noch nicht erreicht oder das
50. Altersjahr überschritten haben.

Art. 2. Vom Dienste im Landsturm sind befreit:

Das im Art. 2 der Militärorganisation vom 13. Novem-
ber 1874 aufgeführte Personal, sodann

- a. Verstümmelte und körperlich und geistig Gebrechliche, welche keinerlei nützliche Dienstleistung verrichten können;
- b. Kranke, deren Krankheiten durch jede Art von Dienstleistung verschlimmert werden müßten.

Vom Dienste mit der Waffe schließen aus:

- c. Gebrechen, welche den nützlichen Gebrauch einer Waffe nicht zulassen;
- d. Gebrechen, welche die Marschfähigkeit aufheben oder bedeutend beschränken.

Von der Landsturmpflicht befreien nicht:

diejenigen im § 109 der „Instruktion über die sanitärische Beurtheilung der Wehrpflichtigen, vom 2. September 1887“, erwähnten Gebrechen, welche die nützliche Verwendung des Betreffenden in irgend einem Dienstzweige nicht hindern.

Vom Dienste im Landsturm überhaupt sind auszuschließen:

- e. Korrektionell oder kriminell Bestrafte;
- f. Leute, deren Vergangenheit oder Lebensführung keine Garantie für gutes Verhalten im Dienste bietet.

II. Altersklassen.

Art. 3. Die Landsturmpflichtigen werden nach ihrem Alter und nach Maßgabe der in der Militärorganisation festgesetzten Wehrpflicht ausgeschieden:

- 1. in Mannschaften unter diesem wehrpflichtigen Alter (17, 18 und 19 Jahren und jüngeren Freiwilligen);
- 2. in Mannschaften im wehrpflichtigen Alter (20 bis 50, beziehungsweise 55 Jahren [Offiziere] und älteren Freiwilligen).

a. Erste Altersklasse.

Art. 4. In Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr sind die Mannschaften der ersten Altersklasse sanitärisch zu unter-

suchen, in Rekrutenbataillone zu formiren und zu instruiren, um als Nachschub für den Auszug verwendet zu werden.

Die untauglich erfundenen Leute werden, soweit sie sich eignen, den Hulfstruppen (Art. 12 und 13) zugewiesen.

Art. 5. Die Kontrolirung der Mannschaft der ersten Alterklasse findet nur auf besondere Anordnung des schweiz. Militärdépartementes statt.

b. Zweite Altersklasse.

Art. 6. Aus den Mannschaften im wehrpflichtigen Alter werden gebildet:

- a. der bewaffnete Landsturm;
- b. die Hulfstruppen.

Art. 7. Die dem bewaffneten Landsturm oder den Hulfstruppen zugewiesenen Mannschaften können jahrgangsweise als Ersatzmannschaft der Landwehrtruppen derjenigen Waffen-gattung verwendet werden, bei der sie früher gedient haben.

III. Truppenkörper des bewaffneten Landsturmes.

a. Die Landsturm-bataillone.

Art 8. Das Landsturm-bataillon besteht in der Regel aus 4 Kompagnien, jede in einer Stärke von höchstens 200 Mann, welche in 4 Sektionen zerfallen. Je nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Gebirgsgegenden, Thalschaften) kann die Stärke der Kompagnien zwischen 80 und 200 Mann wechseln.

In den Bataillonskreisen können unter geeigneten Verhältnissen Schutzkompagnien und Sektionen gebildet werden.

Art. 9. An der Spitze des Bataillons steht ein Major; die Kompagnien werden durch Hauptleute, die Sektionen durch Lieutenants befehligt. Dem Bataillonschef ist beizugeben:

- 1 Adjutant mit Hauptmannsgrad;
- 1 Verwaltungsoffizier;
- 1 Arzt.

Art. 10. Für jede Kompagnie sind in der Regel zu ernennen:

- 1 Feldweibel;
- 1 Fourier;
- 16 Unteroffiziere (Wachtmeister oder Korporale);
- Einige Spielleute.

b. Die Kanonierabtheilungen.

Art. 11. Im bewaffneten Landsturm ist divisionskreisweise eine aus gedienten Kanonieren bestehende Abtheilung in der Stärke bis auf 300 Mann zu bilden, welche insbesondere zum Ersatz der Bedienungsmannschaft von Positionsgeschützen verwendet und zusammengezogen werden können.

Art. 12. Die Gliederung und Stärke der bewaffneten Korps des Landsturmes schließt sich möglichst an diejenige des Auszuges und der Landwehr an.

Als Hauptgrundsatz ist eine thunlichst rasche Vereinigung der Detaschemente und Sektionen in Kompagnien und Bataillone festzuhalten.

IV. Gliederung der Hülfsstruppen.

a. Pionnierabtheilungen.

Art. 13. Der größte Theil der Hülfsstruppen ist der Pionnierabtheilung zuzuweisen, welche aus Leuten zu bilden ist, die sich für Schanzarbeiten eignen.

In den Bataillonskreisen sind eine oder mehrere Pionnierabtheilungen kompagnieweise mit einer Stärke bis auf 200 Mann zu formiren. Die Kompagnien können zu größeren Abtheilungen bis auf ein Bataillon zusammengezogen werden.

b. Spezialabtheilungen.

Art. 14. Die Spezialabtheilungen bestehen aus:

- a. Arbeitern in Militäretablisementen, Kriegswerkstätten und Magazinen;

- b. Leuten für den Sanitätsdienst;
- c. Handwerkern (Bäckern und Metzgern) für den Verpflegungsdienst;
- d. Fuhrleuten, Führern, Boten und Velocipedisten für den Transport- und Nachrichtendienst;
- e. beschränkt marschfähigen Leuten für den engern Polizei- und Feuerwehr- und den Büraudienst;
- f. Depotmannschaften, deren Zutheilung vorbehalten wird.

Art. 15. Die Spezialabtheilungen sind als bloße Gemeinde-Detachemente zu organisiren, deren kreisweise Vereinigung besondere Verfügungen vorbehalten wird.

V. Organisation der Truppenkörper und Abtheilungen.

Art. 16. Die Oberleitung der Organisation des Landsturmes steht unter dem schweiz. Militärdepartement.

Art. 17. In jedem Divisionskreis wird die Durchführung der Organisation des Landsturmes einem oder mehreren höheren Offizieren übertragen. Dieselben verkehren direkt mit den kantonalen Militärbehörden und ihren Organen und übermitteln ihnen die von der Oberbehörde erlassenen Befehle.

a. Zutheilung der Mannschaft zu den Truppenkörpern und Abtheilungen.

Art. 18. Die Organisation der Truppen und Abtheilungen des Landsturmes findet in folgender Weise statt:

Die pflichtige Mannschaft wird in der Gemeinde oder Sektion entweder insgesamt oder in Abtheilungen nach Jahrgängen besammelt und nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit durch eine Abordnung der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem Sektionschef entweder dem bewaffneten Landsturm oder den Hülfsgruppen (Art. 6) zugewiesen.

Art. 19. Den Landsturm-Bataillonen werden die Leute zugetheilt, welche mit der Handhabung der Handfeuerwaffen vertraut oder welche als Schützen bekannt und kräftig genug sind, um den Anforderungen ihres Dienstes zu genügen.

Die Gesamtstärke des bewaffneten Landsturmes soll annähernd 30 % der Pflichtigen betragen.

Art. 20. Die übrigen, für die Hulfstruppen bestimmten Mannschaften werden nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrer bürgerlichen Thätigkeit in die Spezialabtheilungen eingereiht.

Art. 21. Bei der Organisation der Landsturmpflichtigen (Art. 18) wird von einer sanitärischen Untersuchung Umgang genommen.

Der Entscheid, ob und in welcher Weise der Pflichtige sich zur Eintheilung eignet, ist unter Berücksichtigung der im Art. 2 gegebenen Vorschriften Sache der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem Sektionschef.

Gegen Entschiede über körperliche und geistige Gebrechen steht der Rekurs an die sanitärische Kommission des Divisionskreises offen.

b. Zutheilung der Gemeinde-Detaschemente.

Art. 22. Die Revision der gemeinde- oder sektionsweisen Eintheilung (Art. 18) der Landsturmpflichtigen ist Sache des betreffenden Kreiskommandanten, beziehungsweise des vom Bundesrathe hiemit besonders betrauten höhern Offiziers (Art. 24).

Nach Guttheißung der Ausscheidungen ordnet dieser Offizier die Spezialzuteilung der Gemeinde-Detachemente zu den Korps an und sorgt für den Eintrag letzterer in das Kontrollformular (Formular A) und in das Dienstbüchlein des Mannes.

Art. 23: Die Korps des bewaffneten Landsturmes werden nach Maßgabe der für den Auszug und die Landwehr bestehenden Territorialeintheilung gebildet.

Aus den Detaschementen der Gemeinden werden eine oder mehrere Sektionen, aus diesen letzteren im Rekrutirkreis die Kompagnien, beziehungsweise Bataillone, formirt.

Jeder Rekrutirkreis hat, in der Regel ein Landsturm-bataillon zu stellen. Je nach der Zahl der Pflchtigen können mehrere Bataillone in einem Kreis gebildet und umgekehrt mehrere Kreise für die Formirung eines Bataillons vereinigt werden.

VI. Landsturmkommando.

Art. 24. Die Wahl der Offiziere, welche den Befehl über den Landsturm eines Divisionskreises zu führen haben (Landsturmkommandanten), geschieht durch den Bundesrath.

Art. 25. Die Wahl der Offiziere der Landsturm-bataillone und Abtheilungen findet durch die Kantonsregierungen statt.

Die von den Kantonsregierungen getroffenen Offizierswahlen sind dem Landsturmkommandanten des Divisionskreises zu Händen des schweiz. Militärdepartements zur Kenntniß zu bringen.

Art. 26. Die vom Auszug und der Landwehr übergetretenen oder anderweitig verfügbaren Offiziere sind thunlichst in ihrem bisherigen Grade als Truppenführer, namentlich in Berücksichtigung ihrer früheren dienstlichen Thätigkeit und ihrer bürgerlichen Beschäftigung, zu verwenden und es sind die Offiziere, soweit möglich, den betreffenden Rekrutirungsbeziehungsweise Bataillonskreisen selbst zu entnehmen.

Art. 27. Die Kommandanten der Korps des bewaffneten Landsturmes, sowie die Chefs der Hülfsstruppenabtheilungen ernennen die Unteroffiziere ihrer Korps, besorgen ihre Zutheilung und verwenden die aus dem Auszug und der Landwehr Uebergetretenen thunlichst ihrem bisherigen Grade gemäß.

VII. Ausrüstung.

Art. 28. Die militärische Bekleidung des bewaffneten Landsturmes besteht aus :

- a. einem Kaput;
- b. einem weichen Filzhut mit kantonaler Kokarde und der Korpsnummer;
- c. einer Feldbinde.

Die Bekleidung der Hülfsstruppen ist die bürgerliche, mit Feldbinde, Filzhut, Kokarde und darauf angebrachtem Buchstaben der Spezialabtheilung (Formular A).

Der Landsturmpflichtige hat den Filzhut auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ueber die Montirungsstücke werden einheitliche Modelle durch das schweiz. Militärdepartement aufgestellt.

Art. 29. Die Mannschaft des bewaffneten Landsturmes wird mit einem kleinkalibrigen Hinterlader (Milbank-Amsler- oder Repetirgewehr) aus den eidg. Beständen ausgerüstet. Bei Kriegsbefürchtungen werden die Handfeuerwaffen und dazu gehörende Munition in die Bataillonskreise verbracht und ausgetheilt.

Die Leute, welche Ordonnanzmunition führende eigene Handfeuerwaffen besitzen, haben dieselben im Dienst zu verwenden.

Art. 30. Auf jeden Gewehrtragenden sind 100 Metallpatronen in Vorrath zu erstellen und zur Aufbewahrung den kantonalen Zeughäusern und Depots abzugeben.

Art. 31. Zur Unterbringung von Munition, Lebensmitteln und Wäsche kann jeder bewaffnete Landsturmpflichtige mit einem zwilchenen Rucksack (nach Modell) ausgerüstet werden.

Art. 32. Die zum Nachschub für den Auszug und die Landwehr bestimmten Mannschaften erhalten vor ihrem Abmarsche die Ausrüstung der Korps zu deren Ergänzung sie bestimmt sind, aus den kantonalen Bekleidungsreserven.

Art. 33. Die für die Pionnierabtheilungen erforderlichen Schanzwerkzeuge werden den eidg. Beständen entnommen oder in den Gemeinden requirirt.

Art. 34. Die Offiziere und Unteroffiziere des Landsturmes sind berechtigt, ihre bisherige Bewaffnung und die bisherigen Gradabzeichen zu tragen.

Die Offiziere des Landsturmes sind unberitten.

VIII. Aufgebot und Entlassung.

Art. 35. Das Aufgebot des Landsturmes oder eines Theils desselben wird auf Befehl des Bundesrathes durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen, und zwar in der Regel in der für Auszug und Landwehr üblichen Weise.

In dringenden Fällen kann das Aufgebot in den Gemeinden durch Sturmlauten, Alarmfeuer, Trompeten-Signale oder Trommelschlag erfolgen.

Art. 36. Die Ermächtigung, einzelne Theile des Landsturmes aufzubieten, kann von dem Bundesrathe den kantonalen Militärbehörden, den Truppenkommandanten der Feldarmee, sowie den Divisionskreiskommandanten (Territorial-Kommandanten), übertragen werden.

Der aufgebotene Landsturm steht unter dem Befehl des Divisionskreiskommandanten, beziehungsweise unter dem Kommando derjenigen Heeresabtheilung, in dessen Bereich er sich befindet (Art. 48).

Art. 37. In den Gemeinden und in den Bataillonskreisen sind die Alarm- resp. Sammelplätze für alle Landsturmkorps und Abtheilungen zum Voraus zu bezeichnen und der Mannschaft bekannt zu geben.

Art. 38. Dem aufgebotenen Landsturm sind sofort die Kriegsartikel zu verlesen und es tritt derselbe damit unter militärische Gerichtsbarkeit, in eidg. Sold und Verpflegung und in die übrigen Rechte und Pflichten des schweiz. Heeres ein, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzes- und Reglements-vorschriften.

Beim Dienst Eintritt hat jeder Landsturmpflichtige für zwei Tage sich mit Proviant zu versehen, für welchen eine Rückvergütung nach Reglement erfolgt.

Art. 39. Die Entlassung des Landsturmes wird durch den Bundesrath direkte oder durch die im Artikel 36 genannten Behörden, Truppen- und Divisionskreiskommandanten verfügt.

IX. Kontrollführung, Rapportwesen.

Art. 40. In jeder Gemeinde oder Sektion sind über die Landsturmpflichtigen jahrgangsweise erstellte Kontrollen (Formular A) durch den Gemeindeschreiber, beziehungsweise den Sektionschef, auf einzelnen in ein Heft gesammelten Bogen, anzulegen.

Die Aufsicht über die Erstellung und Nachführung dieser Kontrollen ist zunächst Sache des Kreiskommandanten, dem überdies die Ueberwachung des Vollzuges der vom Landsturmkommando, beziehungsweise von der Oberbehörde ertheilten Befehle und Weisungen obliegt.

Von den Landsturmpflichtigen, welche das 44. Altersjahr zurückgelegt haben, wird weder eine An- noch Abmeldung verlangt.

Art. 41. Die Kontrolle für die in das zwanzigste Altersjahr tretenden Mannschaften wird jeweilen sofort nach Beendigung der Rekrutirung auf einem besondern Kontrollbogen angelegt. Die im Laufe des Jahres von dem Waffendienst befreiten Mannschaften werden auf den ihrem Jahrgang entsprechenden Bogen nachgetragen.

Art. 42. Vor Jahresschluß hat eine Bereinigung sämtlicher Kontrollbogen stattzufinden und ist Abgang und Zuwachs in vorschriftsmäßiger Weise einzutragen. Die Kontrollen sind den betreffenden Kreiskommandanten und von diesen unter Beilage einer Uebersicht nach Formular B, auf dem jede Gemeinde oder Sektion eine Linie einnimmt,

den Landsturmkommandanten zur Durchsicht und Vervollständigung der Zuteilungen zuzustellen, den Letztern liegt zudem die Abtrennung des in Wegfall kommenden Bogens ob. Allfällg auf diesem letztern eingetragene Offiziere sind im Bogen desjenigen Jahrganges nachzutragen (5 Jahre rückwärts), in welchem sie die Berechtigung zum Austritt erlangen.

Art. 43. In Friedenszeiten haben die Landsturmkommandanten dem schweiz. Militärdepartement auf Jahresschluß einen summarischen Rapport (Formular B) über den Totalbestand aller Landsturmkorps und Abtheilungen ihres Kreises einzureichen.

Art. 44. Für die Erstellung, Nachführung und Bereinigung der Landsturmkontrollen wird den Kantonen zu Handen der betreffenden Funktionare eine Entschädigung von 5 Rappen per Mann, der eingeschrieben wird, auf Ausweis und Jahresschluß vergütet. Die Entschädigung der Kreiskommandanten und der Landsturmkommandanten für die von denselben auszuübenden Obliegenheiten wird alljährlich durch das Budget festgesetzt.

Art. 45. Sobald der Landsturm in Dienst tritt, haben die betreffenden Korps die Rapporte nach den Vorschriften des Verwaltungsreglementes zu erstellen.

Art. 46. Der Bund liefert die Formulare der Kontrollen und Rapporte.

X. Verwendung des Landsturmes.

I. Der bewaffneten Korps.

a. Während der Mobilmachung.

Art. 47. Mit dem Befehl zur Mobilmachung der Feldarmee kann auch das Aufgebot der Landsturmtruppen der gefährdeten Grenzgebiete erfolgen (Art. 3 des Gesetzes).

Art. 48. Diese Landsturmkorps stehen, so lange eine Abtheilung der Feldarmee nicht im betreffenden Bezirk steht

(Art. 36), unter dem Befehl des Divisions-Kreiskommando's und besetzen nach den Instruktionen dieses letztern alle über die Grenze führenden Straßen, Wege, Pässe, Flußübergänge; sodann bedrohte Bahnhöfe, Eisenbahnlinien und Telegraphenstationen.

Ihre Hauptaufgabe ist, jede Kommunikation aus dem eigenen Lande nach dem feindlichen zu verhindern, dagegen alle Nachrichten aus Feindesland zu sammeln und an das Divisions-Kreiskommando zu übermitteln. Es sollen daher alle über die Grenze kommenden Personen angehalten und je nach Umständen untersucht und einvernommen werden.

Art. 49. Die aufgebottenen Landsturmkorps haben namentlich die Aufgabe, Unternehmungen der feindlichen Kavallerie durch Entwicklung der größten Energie zu erschweren, damit die Mobilmachung der Feldarmee ungestört durchgeführt werden kann.

Vor größeren kombinierten feindlichen Korps ziehen die Landsturmkorps sich soweit nöthig zurück. Bei Gebirgspässen haben sie dagegen hartnäckigen Widerstand zu leisten.

Art. 50. Bei der Evacuirung bedrohter Landestheile durch Ruckzug von Kriegsmaterial, Kassen, Eisenbahnmaterial, Lebensmitteln, Pferden, Fuhrwerken etc. besorgen die Landsturmkorps deren Bewachung und Eskortirung.

Art. 51. Sobald das gefahrdete Grenzgebiet durch die Feldarmee besetzt ist, sind in der Regel die Landsturmkorps als Grenzsicherungskorps zu entlassen.

b. Während dem Kriege.

Art. 52. Der Landsturm soll in der Hochebene nicht in Massen über Bataillonsstärke verwendet werden.

Die Hauptaufgabe der Korps ist, den Mangel an eigener Kavallerie für den Sicherungs- und Aufklärungsdienst zu ersetzen und durch Anlegung von Hinterhalten, Terrainhindernissen jeder Art, Besetzung von Defileen, Pässen u. s. w.,

sowie durch ein gut gezieltes Feuer die feindliche Kavallerie in ihrer Beweglichkeit zu hemmen und das Vordringen des Feindes überhaupt möglichst zu erschweren.

Art. 53. Dem bewaffneten Landsturm liegt ferner ob:

- die Sicherung der Etappenlinien,
- die Bedrohung der Rückzugslinien des Feindes,
- die Eskorte von Lebensmittel-, Munitions und Gefangenen-Kolonnen, sowie Kranken- und Verwundeten-Transporten,
- die Bewachung der Gefangenen in den Internirungsbezirken,
- die Unterstützung von Besatzungen befestigter Orte und Vertheidigung bestimmter Terrainabschnitte,
- der Platzwachdienst, da wo die Feldarmee ihn nicht versieht,
- die Mitbewachung der in Stellung gebrachten Positionsgeschütze,
- die Bewachung der Munitionsdepots, Magazine, Spitaler und Werkstätten.

II. Der Pionnier-Abtheilungen.

Art. 54. Die Pionnier-Abtheilungen haben, sowohl während der Mobilmachung der Feldarmee als während dem Kriege selbst, die ihnen übertragenen Zerstörungsarbeiten vorzubereiten und auf besondern Befehl zu vollziehen, Terrainverstärkungen zur Vertheidigung von Straßen, Flußübergangen, Ortschaften durchzuführen und andere Feldbefestigungen zu erstellen.

Im Fernern liegt ihnen ob, im Landes-Innern diejenigen Vertheidigungswerke auszuführen, welche zur Sicherung strategischer Punkte erforderlich sind, Terrainabschnitte künstlich zu verstärken und bei Eisenbahnarbeiten mitzuwirken.

III. Der Spezial-Abtheilungen.

Art. 55. Die Spezial-Abtheilungen werden je nach ihrer Eintheilung verwendet:

- a. bei der Abgabe fertiger und Fabrikation von neuen Kriegsmitteln und Instandstellung von Kriegsmaterial und Montirungsgegenständen aller Art in den Zeughäusern, Militäretablissementen und Kriegswerkstätten;
- b. in den Spitälern, Kuranstalten, Bureaux und Magazinen und zur Hülfeleistung auf den Etappenlinien;
- c. in Territorialbäckereien und Schlächtereien und bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Versendung der betreffenden Lebensmittel;
- d. bei Transporten von Material jeder Art, für Uebermittlung von Befehlen und Nachrichten, für Begleitung von Truppenabtheilungen im Gebirge und bei Wegweisungen, für Hülfeleistung beim Etappen- und Transportdienst;
- e. bei dem Polizeidienst im Innern und dem Feuerwehrdienst in den Gemeinden.

XI. Schlußbestimmung.

Art. 56. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Divisionskreis №.....

Landsturm-Kontrolle

Kanton

Rekrutierungs- } Kreis №.....
Bataillons- }

Jahrgang 18.....

Gemeinde }
Sektion }

№	Grad.	Name und Vorname.	Beruf.	Heimatort.	Eintheilung.										
					Bewaffnete.				Hülfsstruppen.						
					Bataillons- und Compagnie-Nummer.	Füsilere.	Schützen.	Positionsartilleristen.	Pioniere.	Arbeiter im Militär- Etablissements, Werk- stätten und Magazine.	Sanitätsdienst.	Verpflegungsdienst.	Transport- und Nachrichtendienst.	Polizei-, Feuerwehr- und Bürendienst sowie Depot-Mannschaft.	
					A	B	C	D	E	F					
1	Hauptmann	Kramer, Joh. Jak.	Handelsmann	Aarau	4/III.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Feldweibel	Haas, Ludwig	Schlösser	Biel	6/I.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Korporal	Bührer, Johann	Schuster	Zürich	II.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Gefreiter	Locher, Arnold	Wirth	Baden	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
5	Soldat	Beck, Hans	Fabrikant	Basel	II.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
6	"	Schneider, Em.	Landwirth	Bern	III.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
7	"	Bürgi, Johann	Arbeiter	Thun	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8	"	Conrad, Edgar	Bäcker	Baden	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
9	"	Wolf, Karl	Zahnarzt	Aigle	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
10	"	Buri, Alfred	Commis	Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
11	"	Schmid, Max	Dachdecker	Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12	"	Müller, Peter	Küfer	Stans	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
13	"	Neuhaus, Karl	Prediger	Erlach	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
14	"	Wüthrich, Hans	Beamter	Trub	IV.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
15	"	Howarth, Gustav	Goldschmied	H.-Buchsee	II.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
etc. etc.															

Divisionskreis Nr.

Formular B.

Rapport über die landsturmpflichtige Mannschaft auf 1. Januar 18.....

732

[illegible]

Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes. (Vom 5. Dezember 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1887
Date	
Data	
Seite	717-732
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 760

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.